

Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen der **TEF-Dokumentation GmbH** **D-88214 Ravensburg** (im Text genannt: **TEF**) für lizenzpflichtige Programme und Dienstleistungen

A.1 Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-A)

A.1 § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen von **TEF**, soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Wartung, Erstellung und sonstige Dienstleistungen für die Lizenzprogramme WEB-KAT und deren Module betreffen. Soweit vertraglich vereinbart, können die Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software gelten. **TEF** erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die §§ 69a ff UrhG über den Schutz von Computerprogrammen. Vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachte Angaben über technische Daten soweit dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn **TEF** diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

A.1 § 2 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- 2.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von **TEF**. **TEF** kann monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter von **TEF** halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einem Rapport fest und halten diese für Anfragen bereit.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, nach Aushändigung und Übersendung einer Rechnung innerhalb von 10 Tagen den Preis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 2.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.4 Soweit **TEF** Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen annimmt, erkennt der Auftraggeber an, dass die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die betreffende Scheck-, Wechsel-, oder Überweisungssumme **TEF** endgültig zugeflossen ist.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug ist **TEF** berechtigt, für jedes Mahnschreiben pauschale Mahnkosten in Höhe von € 10 anzusetzen.
- 2.6 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von **TEF** nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Aufrechnung und Zurückbehaltung mit bestrittenen Forderungen ist zwischen **TEF** und dem Auftraggeber ausgeschlossen.
- 2.7 Forderungen des Auftraggebers gegen **TEF** dürfen nicht abgetreten werden.

A.1 § 3 Schweigepflicht von **TEF** / Datenschutz

- 3.1 **TEF** ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 3.2 **TEF** verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.
- 3.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

A.1 § 4 Störungen bei der Leistungserbringung

Umstände höherer Gewalt, z.B. Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige unvorhersehbare und von **TEF** nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen entbinden **TEF** von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung, solange diese Ereignisse anhalten. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen und Termine um die Zeitspanne der Ereignisse. **TEF** ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt.

A.1 § 5 Haftung von **TEF** für Schutzrechtsverletzungen

- 5.1 **TEF** haftet dafür, dass ihre Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- 5.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von **TEF** seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich **TEF**. Er überlässt es **TEF** – und ggf. dessen Vorlieferanten – soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird **TEF** nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.Schadensersatzansprüche bleiben bei Verschulden von **TEF** – im Rahmen von § 6 AGB-A – unberührt.
- 5.3 **TEF** ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihr gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

A.1 § 6 Haftung von TEF auf Schadensersatz

- 6.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von **TEF** auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei **TEF** zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

A.1 § 7 Nutzungsrechten für Dokumente und Grafiken, die im Kundenauftrag in das WEB-KAT-Portal eingestellt werden

- 7.1 Der Kunde sichert zu, dass die von ihm beigestellten Daten, Dokumente, Fotos und Grafiken nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.
- 7.2 Sollte **TEF** wegen der Verwendung der vom Kunden gestellten Daten, Dokumente, Fotos und Grafiken von einem Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist **TEF** verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, **TEF** nach besten Kräften bei der Abwehr der gegen **TEF** geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen. Etwaige Aufwendungen von **TEF** werden vom Kunden erstattet.
- 7.3 Der Kunde stellt **TEF** von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der vom Kunden beigestellten Daten, Dokumente, Fotos und Grafiken entstanden sind.

A.1 § 8 Sonstiges

- 8.1 Der Auftraggeber erteilt **TEF** die Genehmigung, in Werbeveröffentlichung den Namen des Kunden als Benutzer des Lizenzmaterials anzugeben oder gegenüber Dritten den Kunden sonst als Referenz anzuführen.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.4 Gerichtsstand gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von **TEF**.
- 8.5 **TEF** ist berechtigt, alle Leistungen des Vertrages auch durch Dritte (Subunternehmer) unter Berücksichtigung des Datenschutzes erbringen zu lassen.
- 8.6 **TEF** hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend **TEF** Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein **TEF** Geschäftspartner Lizenzprogramme zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. **TEF** ist weder für die Geschäftstätigkeit des **TEF** Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der **TEF** Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.
- 8.7 **TEF** kann Verträge auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und **TEF**.

Allgemeine Vertragsbedingungen

A.2 Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (AGB-Ü)

A.2 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme sowie Dienstleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, ergänzend aus der Bedienungsanleitung. Die Softwarefunktionalität entspricht dem Präsentationsstand.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Onlineapplikation) bereitgestellt. Da diese meist individuell auf die Wünsche der Auftraggeber angepasst werden, obliegt die Erstellung der zugehörigen Dokumentation (Erstellung der Bedienungsanleitungen) dem Auftraggeber. **TEF** stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Informationen, nach Wahl von **TEF**, in mündlicher oder schriftlicher, alternativ elektronischer Form zur Verfügung. Nicht enthalten sind Informationen und Anweisungen zur Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Bedienungsanleitung, legt der Auftraggeber selbst fest. Gleiches gilt für eventuell notwendige Übersetzungen.
- 1.3 Es ist Sache des Auftraggebers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Auftraggeber diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. **TEF** ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand vergütet.
- 1.4 **TEF** benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht **TEF** für notwendige Informationen zur Verfügung. **TEF** ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.
- 1.6 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt nicht unbedingt eine qualifizierte Schulung voraus. Der Auftraggeber bestimmt selbst den Umfang und den Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms.

A.2 § 2 Einsatzrechte

- 2.1 **TEF** räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gewährt **TEF** dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich befristetes Nutzungsrecht, im Sinne der Regelungen des Vertrages nebst Anlagen. Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang. Will der Auftraggeber den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist dies vorab zu vereinbaren.
- 2.2 Die Software wird ausschließlich auf der Hardware von **TEF** installiert.
- 2.3 Der Auftraggeber darf das Einsatzrecht nicht auf einen anderen Anwender übertragen. Auch ist die Erweiterung des Einsatzgebietes nur in Absprache mit **TEF** möglich. **TEF** kann das Einsatzrecht jederzeit verweigern.

- 2.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch Dritte zu nutzen oder Anwender die Nutzung der Software in einem Rechenzentrum durch Dritte zu gestatten.
- 2.5 Soweit die Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern bzw. Händlern als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Auftraggeber zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.6 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der **TEF**-Software verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des aktuellen Lizenzpreises für die entsprechende Nutzung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Lizenzmaterial oder Kopien hiervon ohne vorherige Einwilligung von **TEF** an Dritte weitergibt. **TEF** bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

A.2 § 3 Vergütung

Bei Überlassung der Software wird der vereinbarte Überlassungspreis fällig.

A.2 § 4 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 4.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von **TEF** sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass diese, soweit sie als Quellprogramme geliefert werden, ohne Zustimmung von **TEF** Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen ist nicht möglich. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren. Der Auftraggeber wird **TEF** unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zu Zwecken kopieren, die für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich sind. Urheberrechtsvermerke in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden.
- 4.3 **TEF** ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen.
- 4.4 **TEF** kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn der Auftraggeber schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen (§ 2 AGB-Ü) oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat **TEF** vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann sie den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
- 4.5 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von **TEF** auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber geltend machen.
- 4.6 **TEF** kann das eingeräumte Nutzungsrecht außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und die Verletzung trotz Abmahnung durch **TEF** fortsetzt oder die fortgesetzte Verletzung nicht beseitigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit einer fälligen Vergütungsverpflichtung trotz Mahnung länger als 14 Tage im Verzug ist.
- 4.7 Sofern **TEF** wegen einer Vertragsverletzung des Auftraggebers diesen Vertrag wirksam kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, **TEF** den aus der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

A.2 § 5 Gewährleistung

- 5.1 **TEF** gewährleistet, dass die Programme bei vertragsgemäßem Einsatz ihren Vorgaben (§ 1.1 AGB-Ü) entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Gesetzliche Vorschriften und für den Auftraggeber ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt einen Monat nach Lieferung bzw. Bereitstellung. Die Erweiterung des Einsatzumfangs (§ 2.1 letzter Satz AGB-Ü) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat **TEF** - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von **TEF** einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 **TEF** hat das Recht, Mängel zu beseitigen. Dabei muss die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird **TEF** Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für **TEF** zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit **TEF** dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von § 6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.
- 5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 **TEF** kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach § 5.2 AGB-Ü geschaffen hat, **TEF** darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, **TEF** aber keinen Mangel findet.
- 5.7 **TEF** verpflichtet sich, die überlassene Software für mindestens 3 Jahre zu unterstützen (Voraussetzung ist ein bestehender Wartungsvertrag); erst nach Ablauf dieser Frist kann **TEF** die Unterstützung für die Software einstellen.

A.3 Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (AGB-PF)

A.3 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst gegen eine vertraglich definierte Vergütung die Bereitstellung neuer Versionen der Standardprogramme (§ 3 AGB-PF), die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln (§ 4 AGBPF) und die Mängelbeseitigung (§ 5 AGBPF). Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von **TEF** erbracht.

- 1.2 Alle weiteren Leistungen, die **TEF** im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

A.3 § 2 Pflege- und Änderungsdienst

- 2.1 Der Pflegedienst für WEB-KAT beginnt mit der Bereitstellung gemäß dem ASP-Vertrag. Die Pflege- bzw. Wartungsgebühren sind im Pauschalpreis enthalten und monatlich jeweils im Voraus zum 1. des Monats fällig. Beginn der Pflegeleistungen und somit Beginn der Pflege- bzw. Wartungsgebühren sowie des Änderungsdienstes ist der nächste Monat nach Bereitstellung der Software. Die Wartungsgebühren können monatlich angepasst werden. Bei Anhebung von mehr als 5% verpflichtet sich **TEF**, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.
- 2.2 Der Auftraggeber muss dem Änderungsdienst die gewünschten Änderungen in schriftlicher Form über das integrierte Request-System mitteilen.
- 2.3 Die Umsetzung der Änderungswünsche richtet sich nach Art und Umfang. Aus diesem Grunde lassen sich keine festen Zusagen für die Umsetzung und Fertigstellung definieren.

A.3 § 3 Bereitstellung neuer Versionen

- 3.1 **TEF** verpflichtet sich, neue Versionen ausschließlich nach Absprache mit dem Auftraggeber bereitzustellen. Dies gilt nicht für Erweiterungen bzw. Änderungen und Anpassungen welche der Qualitätsverbesserung dient.
- 3.2 Die Pflege-bzw. Wartungsleistungen erstrecken sich ausschließlich auf die Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Systemwerkzeuge welche sich innerhalb von **TEF** befinden.
- 3.3 Anpassungen von Datenbeständen und Systemvoraussetzungen an neue Bedürfnisse sind Sache des Auftraggebers und werden in separaten Projekten erfasst und abgerechnet.

A.3 § 4 Hotline

- 4.1 Ein Support von **TEF** Produkten ist per Request-System, Telefax; E-Mail und/oder Telefon gegeben.
- 4.2 Der telefonische Support schränkt sich, falls nicht vertraglich anders geregelt, auf den Auftraggeber selbst sowie die Kernarbeitszeiten von **TEF** ein.
- 4.3 Den Fachhändlern des Auftraggebers steht der Support nur dann zur Verfügung, wenn dies separat vereinbart und vom Auftraggeber beauftragt ist. In diesem Fall steht der Support via Telefax oder E-Mail uneingeschränkt zur Verfügung.
- 4.4 Der Support der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Unterstützung setzt auf Anwenderseite ausreichende Benutzerschulung sowie ein Basiswissen von Microsoft-Windows-Produkten voraus.
- 4.5 **TEF** kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

A.3 § 5 Gewährleistung

- 5.1 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Sie endet für eine Version 6 Monate nach Freigabe.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 5.2 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Auftraggeber hat **TEF** - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von **TEF** einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, müssen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt werden. Bei Bedarf kann **TEF** Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für sie zumutbar ist. Bei Software von Lieferanten für Systeme, die WEB-KAT als Plattform benutzt, gilt das nur, soweit **TEF** dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht diese Frist nutzlos, kann der Auftraggeber – im Rahmen von § 6 AGB-A – Ersatz des Schadens verlangen und/oder den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 5.5 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 **TEF** kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzung nach § 5.2 AGB-PF geschaffen hat, **TEF** darauf hinweist, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche wünscht, **TEF** aber keinen Mangel findet.
- 5.7 Gesondert zu vergüten sind Beseitigung von Störungen,
- die auf fahrlässig oder missbräuchliche Handhabung der Software durch den Auftraggeber oder
 - höhere Gewalt zurückzuführen sind oder
 - die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von **TEF** integriert wurden.

A.3 § 6 Fernbetreuung

- 6.1 Bei Bedarf und Wunsch steht dem Auftraggeber eine Fernbetreuung zur Verfügung. Vorbedingung ist die gebrauchsfähige Installation von Fernwartungssoftware wie TeamViewer oder ähnlich. Der Auftraggeber muss hierbei in Abstimmung mit **TEF** einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 6.2 Das Anmelden auf dem System des Auftraggebers seitens **TEF** erfolgt durch ein vom Auftraggeber kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Auftraggeber die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). **TEF** wird den Auftraggeber über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 6.3 Wenn Daten zum Zwecke der Mängelsuche oder der Restaurierung an **TEF** übertragen werden, wird **TEF** alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Auftraggeber seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.

A.3 § 7 Vergütung

- 7.1 Die pauschale Vergütung für die Standardpflege nach § 1.1 AGB-PF wird entsprechend dem Umfang der Module vereinbart. Sie wird angepasst, sobald sich dieser ändert.
- 7.2 Einsätze beim Auftraggeber werden gesondert vergütet, insbesondere Einsätze, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber Fernbetreuung (§ 5 AGB-PF) nicht ermöglicht.

A.4 Vertragsbedingungen für Dienstleistungsverträge (AGB-D)

A.4 § 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 1.1 **TEF** wird ihre Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 **TEF** benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht **TEF** für notwendige Informationen zur Verfügung. **TEF** ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

A.4 § 2 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, **TEF** - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von **TEF** unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 2.3 Auf Verlangen von **TEF**, hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.4 § 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 3.2 **TEF** darf die Leistungen anderweitig verwerten, soweit § 3 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.4 § 4 Dauer, Kündigung

- 4.1 Der Vertrag endet:
- wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen: mit deren Abschluss
 - wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft: durch Kündigung. Die Kündigungsfrist ist dem jeweiligen Projekt-Vertrag zu entnehmen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

A.5 Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung (AGB-AP)

A.5 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 **TEF** räumt dem Auftraggeber an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Einsatzrecht ein, wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Auftraggeber für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.
- 1.2 Modifikationen und Erweiterungen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Die Lieferung als Quellprogramm ist ausgeschlossen.
- 1.3 Eine Benutzungsdocumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber kann deren Erstellung auch nachträglich beauftragen. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen / Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdocumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.
- 1.4 **TEF** wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. **TEF** wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.5 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert **TEF** sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt die Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 7 Arbeitstagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit es sich um Programmierung von Schnittstellen handelt, stellt der Auftraggeber sicher, dass **TEF** eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt. Erkennt **TEF**, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.
- 1.6 **TEF** ist berechtigt, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.5 § 2 Leistungsveränderungen

- 2.1 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Der Auftraggeber wird sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. **TEF** wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- 2.3 Soweit sich die Realisierung eines vom Auftraggeber gewünschten Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann **TEF** eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

A.5 § 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, **TEF** - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von **TEF** unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.5 § 4 Abnahme

- 4.1 **TEF** wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im Folgenden: Anpassungen) installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anpassungen unverzüglich zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt max. 1 Woche, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 4.3 Die Anpassungen gelten als abgenommen, wenn deren Nutzbarkeit auf die Dauer von 2 Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

A.5 § 5 Gewährleistung

- 5.1 **TEF** gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß § 1.4 AGB-AP gefunden hat, entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat **TEF** - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von **TEF** einen Datenträger mit den betreffenden Anpassungen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 **TEF** hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von § 6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.
- 5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 **TEF** kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat, oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach § 5.2 AGB-AP geschaffen hat, **TEF** darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, **TEF** aber keinen Mangel findet.

Allgemeine Vertragsbedingungen

A.6 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen (AGB-EKS)

A.6 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 **TEF** wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen.
- 1.2 **TEF** benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht **TEF** für notwendige Informationen zur Verfügung. **TEF** ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 **TEF** wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. **TEF** wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.4 Der Auftraggeber wird vorgesehene Zwischenergebnisse unverzüglich überprüfen und innerhalb von 1 Woche dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Auftraggeber bei vorgesehenen Zwischenprüfungen mitwirken. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit. Erkennt **TEF**, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.
- 1.5 **TEF** ist berechtigt, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.6 § 2 Leistungsänderungen

- 2.1 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Der Auftraggeber wird sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. **TEF** wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- 2.3 Soweit sich die Realisierung eines vom Auftraggeber gewünschten Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann **TEF** eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

A.6 § 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, **TEF** - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von **TEF** unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.6 § 4 Abnahme

- 4.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüfung ist unverzüglich durchzuführen, die Prüffrist beträgt jedoch max. 1 Woche, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 **TEF** steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- 4.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen dessen Nutzbarkeit nicht wegen Fehler erheblich eingeschränkt ist.

A.6 § 5 Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei **TEF**. **TEF** darf das Werk anderweitig verwerten, soweit § 3 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.6 § 6 Gewährleistung

- 6.1 **TEF** gewährleistet, dass das Werk der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß § 1.4 AGB-EKS gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 6.2 Der Auftraggeber wird Mängelrügen detailliert schriftlich begründen. **TEF** hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 6.3 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von § 6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

A.7 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software (AGB-ES)

A.7 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 **TEF** wird die Software (samt Dokumentation) nach dem Stand der Technik erstellen. Standardbausteine, die **TEF** in die Software einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.
- 1.2 **TEF** benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht **TEF** für notwendige Informationen zur Verfügung. **TEF** ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 **TEF** wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. **TEF** wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten informieren.
- 1.4 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert **TEF** sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 7 Arbeitstagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – verfeinert. Erkennt **TEF**, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 1.6 **TEF** ist berechtigt, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.7 § 2 Leistungsänderungen

- 2.1 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Der Auftraggeber wird sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. **TEF** wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- 2.3 Soweit sich die Realisierung eines vom Auftraggeber gewünschten Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann **TEF** eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

A.7 § 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, **TEF** - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von **TEF** unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.7 § 4 Abnahme

- 4.1 **TEF** wird die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software (samt Dokumentation) unverzüglich auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt max. 1 Woche, wenn nichts anderes vereinbart ist. **TEF** ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Auftraggeber bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.
- 4.3 Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 4.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

A.7 § 5 Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei **TEF**. **TEF** darf die Software anderweitig verwerten, soweit § 3 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.7 § 6 Gewährleistung

- 6.1 **TEF** gewährleistet, dass die Software (samt Dokumentation) bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß § 1.4 AGB-ES gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 6.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form - unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen - schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat **TEF** - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von **TEF** einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 **TEF** hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 6.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von §6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.
- 6.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.6 **TEF** kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach § 6.2 AGB-ES geschaffen hat, **TEF** darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, **TEF** aber keinen Mangel findet.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt. Bei Übersetzungen in andere Sprachen gilt die deutschsprachige Urversion als verbindlich.

TEF-Dokumentation GmbH
Angelestraße 56
D-88214 Ravensburg
Tel: +49 (0) 751 – 766990-0
Fax: +49 (0) 751 – 766990-98
www.tef.de